



Allgemeine Geschäftsbedingungen Festvermittlungen

1. Vertragsgegenstand

Mit der Entgegennahme des Bewerberdossiers oder Mitteilung einer Vakanzmeldung akzeptiert der Kunde den Vertragsschluss mit ALL-Personal AG auf Basis der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALL-Personal AG und unter Ausschluss allfälliger eigener AGB des Kunden. Dem Kandidaten dürfen daraus keine Nachteile gegenüber einer Spontanbewerbung erwachsen.

2. Honorar

Kommt zwischen dem Kunden und einem unserer Bewerber/Kandidaten ein Vertrag auf Arbeitsleistung zustande, hat ALL-Personal AG Anspruch auf das entsprechende Honorar, welches sich auf der Basis des vereinbarten Brutto-Jahressalärs des Kandidaten gemäss der nachfolgenden Tabelle berechnet. Das gilt in jedem Fall, also unabhängig davon, auf welche Weise Sie von unserem Bewerber erfuhren. Das Honorar ist bei Abschluss des betreffenden Vertrages auf Arbeitsleistung sogleich fällig und beinhaltet alle Leistungen der ALL-Personal AG (Selektion, Assessment, Referenzabklärungen, Erstellung Bewerbungsdossier, etc.).

Das Honorar wird wie folgt berechnet:

10% des jährlichen Bruttolohnes	bis CHF 80'000.–
12% des jährlichen Bruttolohnes	bis CHF 100'000.–
14% des jährlichen Bruttolohnes	bis CHF 120'000.–
16% des jährlichen Bruttolohnes	bis CHF 140'000.–
18% des jährlichen Bruttolohnes	ab CHF 140'000.–

Das Honorar versteht sich exklusive MwSt.

Das Mindesthonorar beträgt CHF 5'000.–.

Als jährlicher Bruttolohn gilt der AHV-pflichtige Jahreslohn, welcher wie folgt berechnet wird:

Monatlicher Bruttolohn gemäss Arbeitsvertrag x 12, plus 13. Monatslohn, Gratifikationen, Provisionen, Bonus und sonstige Zulagen gemäss Arbeitsvertrag und internen Unternehmensreglementen des Kunden.

Zur Berechnung des Honorars stellt der Kunde innert maximal 7 Arbeitstagen nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrags mit dem Kandidaten ALL-Personal AG eine Kopie des Arbeitsvertrages zu.

Die ALL-Personal AG stellt die Rechnung nach Vertragsunterzeichnung oder anderweitigem Abschluss des Arbeitsvertrages.

3. Leistungen der ALL-Personal AG

Die ALL-Personal AG garantiert, dass alle Dossiers geprüft und die Kandidaten in einem persönlichen Gespräch rekrutiert wurden. Referenzen wurden eingeholt und können nach Absprache auch noch persönlich durch den Kunden eingeholt werden.



4. Rückvergütung des Honorars

Bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen Kunden und Kandidaten innerhalb von maximal 100 Kalendertagen (massgebend ist nicht der Kündigungszeitpunkt, sondern der vereinbarte letzte Arbeitstag, der Austrittstag) wird das Honorar anteilmässig zurückerstattet. Bei einem Austritt am 40. Tag seit Arbeitsantritt (1. Tag des Arbeitsvertrages) werden somit 60% des Honorars zurückbezahlt.

5. Honoraranspruch / Schutzklausel

Die ALL-Personal AG hat Anspruch auf ein Honorar, sobald der Anstellungsvertrag mit dem Kandidaten von beiden Parteien unterzeichnet oder anderweitig geschlossen ist.

Schliesst der Kunde innert 12 Monaten nach Zustellung eines Personaldossiers von der ALL-Personal AG einen Arbeitsvertrag mit dem Kandidaten ab, so hat die ALL-Personal AG Anspruch auf das Honorar. Dieser Honoraranspruch entsteht unabhängig von einer Kündigung dieses Vertrags zwischen dem Kunden und der ALL-Personal AG und unabhängig vom Datum des Arbeitsantrittes des Kandidaten, dessen Stellenprofils und ob ein Teil- oder Vollzeit-Pensum vereinbart wurde. Der Honoraranspruch der ALL-Personal AG entsteht auch unabhängig von den Gründen, die zum Vertragsabschluss geführt haben. Insbesondere besteht auch ein Honoraranspruch, wenn sich der von ALL-Personal AG vorgeschlagene Kandidat spontan beim Kunden vorgestellt oder der Kunde mit ihm Kontakt aufgenommen hat oder sein Name durch eine Drittperson dem Kunden angegeben worden ist.

6. Zahlungsbedingungen

Die von der ALL-Personal AG erbrachten Leistungen unterliegen der schweizerischen Mehrwertsteuer in der jeweils bei Rechnungstellung geltenden Höhe. Die Rechnungen von der ALL-Personal AG sind nach Erhalt netto und ohne Abzug innert 30 Tagen zu begleichen.

7. Haftung / Gewährleistung

Die Dienstleistungen der ALL-Personal AG ersetzen in keinem Fall die eigene eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Kunden. Die Verantwortung für den Abschluss des Arbeitsvertrages mit einem vorgeschlagenen Kandidaten liegt allein beim Kunden.

Die ALL-Personal AG ist vertraglich in keiner Weise an den Kandidaten gebunden und bezieht von ihm weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen.

Die ALL-Personal AG lehnt jegliche Verantwortung ab, sowohl in Bezug auf die vom Kandidaten gemachten Aussagen bei der Bewerbung als auch hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten, die ihm während des neuen Arbeitsverhältnisses anvertraut werden.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

Der Kunde verpflichtet sich zur absoluten Diskretion über die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der von ALL-Personal AG vorgestellten Kandidaten. Die Bewerbungsunterlagen der ALL-Personal AG sind Eigentum der ALL-Personal AG und dürfen weder direkt noch indirekt an Dritte weitergegeben oder in anderer Form zugänglich gemacht werden. Der Kunde weiss und respektiert, dass die Bewerbungsunterlagen geschützte Personendaten des Kandidaten enthalten und wahrt sämtliche datenschutzrechtlichen Pflichten. Wird der Kandidat nicht angestellt, so retourniert der Kunde das Bewerbungsdossier an die ALL-Personal AG. Der Kunde ist nicht berechtigt, Kopien zu behalten.

Direkte Referenzanfragen des Kunden bei gegenwärtigen und früheren Arbeitgebern oder sonstigen Referenzpersonen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Kandidaten und der ALL-Personal AG erfolgen.



Verletzt der Kunde diese Pflichten, so kann ALL-Personal AG vom Kunden Schadenersatz in der Höhe des Honorars gemäss der obenstehenden Ziff. 2. dieser AGB fordern.

9. Kündigung

Der Vertrag zwischen der ALL-Personal AG und dem Kunden kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist von beiden Seiten ohne Kostenfolge gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Kommt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und einem von ALL-Personal AG vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb eines Jahres nach Kündigung des Auftrags zustande, so wird ein Vermittlungshonorar gemäss vorstehender Ziff. 5 fällig.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht. Bewilligungsbehörde der Vermittlertätigkeit ist der Kanton Zürich und das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) in Bern. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 8004 Zürich.